

Siebente Satzung zur Änderung der Satzung zur Umlage der Beiträge, die die Unterhaltungsverbände für den Unterhalt der Gewässer zweiter Ordnung von der Gemeinde erheben

(Gewässerumlagesatzung)

Präambel

Auf Grund des § 56 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17.02.2017 (GVBl. LSA S. 33), der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45 und 90 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 12. 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch das zweite Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 17.06.2016 (GVBl. LSA S. 202), hat der Gemeinderat der Gemeinde Petersberg in der Sitzung am 13.12.2017 die folgende Siebente Satzung zur Änderung der Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände beschlossen:

Artikel 1

§ 2 erhält folgende Fassung

§ 2

Gegenstand der Umlage, Umlagepflicht

(1) Die Gemeinde Petersberg legt die Beiträge, die aus ihrer gesetzlichen Mitgliedschaft in den Unterhaltungsverbänden zur Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung entstehen auf die Umlageschuldner um (Umlage).

(2) Die Umlagepflicht für den Flächenbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebietes mit Ausnahme derjenigen, die in Bundeswasserstraßen entwässern. Die Umlagepflicht für den Erschwernisbeitrag besteht für alle Grundstücke, die nicht der Grundsteuer A unterliegen und die nicht in Bundeswasserstraßen entwässern. Die Umlagepflicht für die Verwaltungskosten besteht für jeden Empfänger eines Heranziehungsbescheides.

§ 5 erhält folgende Fassung

§ 5

Umlagemaßstab

Berechnungsgrundlage für die Umlage des Flächen- und Erschwernisbeitrages ist die Grundstücksfläche. Berechnungsgrundlage für die Umlage der Verwaltungskosten ist die Zahl der Bescheide.

§ 6 erhält folgende Fassung

§ 6

Umlagesatz

(1) Der Umlagesatz beträgt für das Kalenderjahr 2017:

Für das Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes Untere Saale
als Flächenbeitragssatz 10,90 €/ha Grundstücksfläche und
als Erschwernisbeitragssatz 7,04 €/ha Beitragsfläche.

Für das Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes Westliche Fuhne/Ziethen
als Flächenbeitragssatz 8,25 €/ha Grundstücksfläche und
als Erschwernisbeitragssatz 7,04 €/ha Beitragsfläche

(2) Die ermittelte Umlagehöhe wird auf ganze Cent gerundet.
Von einer Festsetzung, Erhebung oder Nachforderung der Umlage kann abgesehen werden, wenn diese niedriger als fünf EURO ist.

(3) Die bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten können in der tatsächlich entstehenden Höhe je Heranziehungsbescheid umgelegt werden.

(4) Zur Berechnung der Umlage werden alle beitragspflichtigen Grundstücksflächen des Umlageschuldners in der Gemeinde Petersberg zu Grunde gelegt. Die Berechnung für mehrere Grundstücke kann in einem Bescheid zusammengefasst werden.

Artikel 2

§ 12 erhält folgende Fassung

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend ab 01.01.2017 in Kraft.

Petersberg, den 13.12.2017

gez. Leipnitz
Bürgermeister

Siegel